

Spielverein Curslack - Neuengamme von 1919 e.V.

SATZUNG

Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- und Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Spielverein Curslack - Neuengamme von 1919 e.V. abgekürzt SVCN. Sitz des Vereins ist Hamburg - Curslack / Neuengamme.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registernummer VR 6950 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau (HKS 42) / weiß.

Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten:

Fußball,

Turnen und Gymnastik,

Tischtennis,

Kampfsport

sowie der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und an dessen Satzungen und Richtlinien gebunden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SVCN kann im Rahmen eines Aufnahmeantrages erworben werden.

Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den SVCN erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per einfachen Brief oder per E-Mail oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages auf der Homepage des SVCN unter www.svcn.de gestellt werden.

Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der SVCN die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat

§ 4 Mitglieder

Der SVCN hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche Personen. Außerordentlichen Mitglieder sind juristische Personen. Fördernde Mitglieder des SVCN können natürliche und juristische Personen werden, die den SVCN und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitglieder-versammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des SVCN besonders verdient gemacht haben.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im SVCN nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlichen eingewilligt haben.

Kinder und Jugendliche vom 7. Bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im SVCN persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, diese kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils im voraus fällig pro Quartal eingezogen. Die Lastschriften erfolgen für das

1. Quartal = 01. Feb. / 2. Quartal = 01. Mai / 3. Quartal = 01. Aug. / 4. Quartal 01. Nov.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Mitgliederversammlung,
- 6.2. der Vorstand,
- 6.3. erweiterter Vorstand
- 6.4. Jugendversammlung,
- 6.5. Ehrenrat,

6.1 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte (Email-) Anschrift der Mitglieder / Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem (z.B. Drittel, 20 %, Zehntel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

6.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

1. Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

Der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Zahl gewählt.

Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds

Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 1. Vorsitzenden abgewickelt.

Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung)

6.3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Den vier Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB

Den Vereinsjugendleiter

Dem Schriftführer

Den Ehrenamtsbeauftragten (auch Vorsitzender des Ehrenrates)

Den Abteilungsleitern der Abteilungen

Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl oder Bestätigung in der Mitgliederversammlung

6.4 Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,

- eine Jugendordnung zu beschließen,

- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

6.5 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichtes im Verein und setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören.

Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates.

Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins. Zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils im voraus fällig pro Quartal eingezogen. Die Lastschriften erfolgen für das
1. Quartal = 01. Feb. / 2. Quartal = 01. Mai / 3. Quartal = 01. Aug. / 4. Quartal 01. Nov.

7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.

7.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§ 8 Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein vierzig Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet, Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag der Ehrung.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Der Generalversammlung ist ein abschließender Kassenprüfbericht zu geben.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 10 Haftung

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

17.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Hamburger Sportbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (z.B. für die Förderung des Sports).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Januar 1976 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den
1. Vorsitzender

Schriftführer